



„Brücken bauen zwischen Kommunalverwaltungen und der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Förderung der Menschenrechte“

ERGEBNISDOKUMENT

von

Menschenrechte werden lokal: Was funktioniert - Akademie und Konferenz über Menschenrechte auf lokaler und regionaler Ebene 2021 über praxiserprobte Forschungsmethoden zu Menschenrechten, 1. - 9. Februar 2021.

9. Februar 2021

Wir, die Teilnehmer der ersten Akademie und Konferenz zu Menschenrechten auf lokaler und regionaler Ebene, ermutigen

a. unter Hinweis auf die Resolutionen des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen zu Kommunalverwaltung und Menschenrechten, insbesondere die Resolution A/HRC/RES/45/7,

b. in Anerkennung der Rolle der Kommunalverwaltung bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte, unbeschadet der primären Verantwortung der nationalen Regierung in dieser Hinsicht,

c. unter Hinweis auf die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 verabschiedete Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die in Artikel 27.1 vorsieht, dass jeder Mensch das Recht hat, am wissenschaftlichen Fortschritt und seinen Vorteilen teilzuhaben, was die für die wissenschaftliche Forschung unerlässliche Freiheit sowie die Erhaltung, Entwicklung und Verbreitung der Wissenschaft einschließt,

d. unter Hinweis auf die von der UNESCO-Generalkonferenz auf ihrer 39. Sitzung am 13. November 2017 angenommene Empfehlung zu Wissenschaft und wissenschaftlichen Forschern sowie auf die Bildungsagenda 2030,

e. unter Hinweis auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 25 (2020) über Wissenschaft und wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte des Ausschusses der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,

f. unter Hinweis darauf, dass die Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtserziehung und -ausbildung (A/C.3/66/L.65) und der Aktionsplan für die zweite Phase (2010-2014) des Weltprogramms für Menschenrechtserziehung (A/HRC/15/28) die Relevanz und Bedeutung der Menschenrechtserziehung auf lokaler Ebene betonen,

g. unter Hinweis darauf, dass konzeptionelle Rahmen und Schlüsselprinzipien für Menschenrechtsstädte in verschiedenen Formen diskutiert wurden, u.a. in den Gwangju-Leitprinzipien für eine Menschenrechtsstadt, der Global Charter-Agenda für Menschenrechte in der Stadt und der Europäischen Charta zur Wahrung der Menschenrechte in der Stadt,

h. unter Betonung dessen, dass es für Kommunalverwaltungen unerlässlich ist, alle Menschenrechte eines jeden Menschen ohne jegliche Diskriminierung im Rahmen ihrer in der jeweiligen Verfassungs- und Rechtsordnung des betreffenden Staates vorgesehenen Funktion und Zuständigkeit zu schützen, zu achten und zu erfüllen,

i. unter Hinweis darauf, dass die Nähe der Kommunalverwaltungen zu den Menschen ein wichtiger Vorteil für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen ist, die auf die lokalen Bedürfnisse und Prioritäten eingehen und mit den Verpflichtungen, Normen und Grundsätzen der Menschenrechte, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, im Einklang stehen,

j. unter Hinweis darauf, dass Kommunalverwaltungen Schlüsselakteure für die Umsetzung der in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung festgelegten Verpflichtungen sind, wobei die Agenda insbesondere durch das Ziel 11 für nachhaltige Entwicklung, das darin besteht, Städte inklusiv, sicher, resilient und nachhaltig zu machen, sowie durch die New Urban Agenda der Vereinten Nationen weiter konkretisiert wird,

k. unter Hinweis darauf, dass die Agenda 2030 auf die Verwirklichung der Menschenrechte für alle abzielt, insbesondere durch die Aufforderung an die Kommunalverwaltungen, niemanden zurückzulassen und sicherzustellen, dass auch die Rechte von Menschen in schwierigen Situationen, einschließlich derjenigen, die unter mehrfachen und sich überschneidenden Formen der Diskriminierung leiden, verteidigt werden,

l. in der Erkenntnis, dass ein menschenrechtsbasierter Ansatz für die Kommunalverwaltungsführung durch die Ergebnisse einer lokal betriebenen oder akzeptierten partizipativen Forschung zu Menschenrechten verstärkt werden muss,

m. in der Erkenntnis, dass die Menschenrechtsforschung ein wertvolles Mittel ist, um eine evidenzbasierte Entscheidungsfindung zur Förderung der Einhaltung der Menschenrechte auf lokaler Ebene zu fördern und die Überwachung und Bewertung lokaler öffentlicher Dienstleistungen und Reaktionen auf Menschenrechtsfragen und damit die Rechenschaftspflicht von Kommunalverwaltungen zu stärken,

- n. in Anerkennung der Tatsache, dass Forschung zu Menschenrechten auf lokaler Ebene auf Menschenrechtsprinzipien und -standards aufbauen sollte und partizipative Methoden erfordert, die auf den spezifischen Kontext zugeschnitten sind,
- o. in Anerkennung der Bedeutung und des Einflusses der Zusammenarbeit zwischen politischen Entscheidungsträgern und Wissenschaftlern, Forschern oder anderen Beweisführern, um ein hohes Qualitätsniveau in der Menschenrechtsforschung zu gewährleisten,
- p. in der Erkenntnis, dass wissenschaftliche Freiheit eine Voraussetzung für die Glaubwürdigkeit und Qualität von Forschung zu Menschenrechten auf lokaler Ebene ist,
- q. in Anbetracht der Anfälligkeit der wissenschaftlichen Gemeinschaft, einschließlich der Menschenrechtsforscher, für politischen Druck, der die wissenschaftliche Freiheit untergraben könnte,
- r. mit Besorgnis Trends zur Kenntnis nehmend, die die Zivilgesellschaft unter starken Druck setzen, was auch den Schutz von Menschenrechtsverteidigern schwächt und zu schlechten Bedingungen für die Durchführung von Forschungsarbeiten führt,
- s. unter Bekräftigung der Notwendigkeit von Multi-Level-Governance-Ansätzen für die Umsetzung der Menschenrechte auf lokaler und regionaler Ebene,
- t. in Anerkennung der Bemühungen von Städtenetzwerken und weiteren regionalen und internationalen Initiativen zur Förderung der Menschenrechte auf lokaler Ebene,
- u. in der Erkenntnis, wie wichtig die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und relevanten Interessengruppen bei der Förderung der Menschenrechte auf lokaler Ebene ist,
- v. in Anerkennung der Bedeutung des Aufbaus von Kapazitäten der Kommunalverwaltungen und der Förderung von Innovationen bei der Umsetzung, dem Schutz und der Förderung von Menschenrechten sowie der Bedeutung von Menschenrechtsakteuren, die allen Governance-Ebenen Orientierungshilfe bieten, einschließlich gegenseitiger Beratung und Austausch von Werkzeugen und Instrumenten,
- w. unter Hinweis darauf, dass die Bewegung der Menschenrechtsstadt ein wertvoller Teil des größeren Trends zur Lokalisierung von Menschenrechtsnormen ist, der Städte als Schlüsselakteure bei der Förderung und dem Schutz von Menschenrechten anerkennt,
- x. in Anerkennung der Tatsache, dass selbsterklärte Menschenrechtsstädte zunehmend auf internationale Menschenrechtsstandards und -prinzipien als Richtschnur für die Stadtpolitik, die lokale Programmplanung und die Stadtentwicklung zurückgreifen,
- y. Kenntnis nehmend von dem Bericht A/HRC/42/22 des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über wirksame Methoden zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kommunalverwaltungen und lokalen Akteuren, einschließlich der Zivilgesellschaft, zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte auf ihrer Ebene, wodurch unter anderem betont wird, dass Partnerschaften zwischen Kommunalverwaltungen, der Zivilgesellschaft und internationalen Akteuren ein wichtiger Weg zur Bewältigung lokaler Herausforderungen sind, und wobei wichtige Lehren für Kommunalverwaltungen über die Methodik, die zu Menschenrechtsindikatoren entwickelt wurde, und die Orientierungshilfe, die ein menschenrechtbasierter Ansatz für Daten bietet, vorgestellt werden,
- alle Kommunalverwaltungen weltweit,

1. die Entwicklung ihrer wichtigsten Maßnahmen, Programme und Entscheidungsfindungsprozesse sowie ihre Überwachung und Bewertung auf die Menschenrechtsforschung auf lokaler Ebene zu stützen,
2. auf Forschung zurückzugreifen, im Bereich der Forschung zu kooperieren und sie zu fördern, indem sie etablierte und praxiserprobte Methoden der Menschenrechtsforschung für die lokale Ebene unter Einhaltung höchster Qualitätsstandards aufgreifen und sie in ihrem spezifischen Kontext verfeinern, auch durch gemeinschaftsbasierte Bedarfsanalyse und partizipative Aktionsforschung,
3. auf Forschungsarbeiten zurückzugreifen oder diese in Auftrag zu geben, die auf Menschenrechtsindikatoren aufbauen, die die Achtung, den Schutz und die Erfüllung der Menschenrechte berücksichtigen, sofern dies methodisch angemessen und machbar ist, sowie sich zu verpflichten, lokale Daten zu den Menschenrechten öffentlich zugänglich zu machen,
4. die Synergien zwischen lokalen Anstrengungen zur Messung des Fortschritts bei der Wahrnehmung der Menschenrechte durch alle und den lokalen Anstrengungen zur Messung des Fortschritts bei der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu nutzen,
5. die vorhandenen qualitativen und quantitativen Daten im Hinblick auf die Anforderungen an relevante Menschenrechtsinformationen und den Aufruf, niemanden zurückzulassen, zu überprüfen,
6. die bereits vorhandenen qualitativen und quantitativen Daten mit Informationen zu ergänzen, die als notwendig erachtet werden, um Datenlücken zu schließen, einschließlich der Daten für Gruppen, die zurückgelassen wurden oder Gefahr laufen, zurückgelassen zu werden,
7. weitere relevante Menschenrechtsdaten unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und unter Berücksichtigung der Belange von Randgruppen zu sammeln,
8. die Kooperationsplattformen zwischen den Menschenrechtsgemeinschaften und den Statistik- und Datengemeinschaften zu stärken, um die Prinzipien eines menschenrechtsbasierten Ansatzes für Daten umzusetzen und einzuhalten und die Konsultation und Beteiligung von Gemeinschaften bei der Datenerhebung zu unterstützen,
9. die Vorteile einer Zusammenarbeit mit lokalen, nationalen und internationalen Forschungsinstitutionen und der akademischen Welt anzuerkennen, um Forschung zu Menschenrechten auf lokaler Ebene durchzuführen, unter Einbeziehung junger Forscher und innovativer Forschungsmethoden,
10. die Transparenz und Verfügbarkeit von Forschungsdaten zu gewährleisten und die wissenschaftliche Freiheit der Forscher sowie ihre Informations-, Meinungs- und Vereinigungsfreiheit zu respektieren und zu gewährleisten, was ihr Recht einschließt, Informationen zu suchen und zu erhalten, Forschungsergebnisse anderen frei mitzuteilen und sie ohne Zensur zu veröffentlichen und zu publizieren sowie mit anderen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Landesgrenzen zusammenzuarbeiten,
11. das Engagement mit der Zivilgesellschaft, der lokalen Bevölkerung und allen relevanten Akteuren zu verstärken und einen Raum zu schaffen, damit diese an der Forschung zu Menschenrechten auf lokaler Ebene teilnehmen können,

12. mit nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie regionalen und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um Bereiche ausfindig zu machen, in denen bestehende Forschungen und Ergebnisse für die Bemühungen auf lokaler Ebene nützlich sein und diese fördern und stärken können,

13. Wissen und Innovationen mit anderen Kommunalverwaltungen auszutauschen, auch durch den Beitritt zu und die Zusammenarbeit mit Städtenetzwerken und Menschenrechtsstädten, um Menschenrechte auf lokaler Ebene und weltweit zu fördern,

14. Wissen und Innovationen mit Forschungseinrichtungen weltweit mit dem Ziel auszutauschen, Brücken zwischen Kommunalverwaltungen und der wissenschaftlichen Gemeinschaft zu bauen, um Menschenrechte auf lokaler Ebene global zu fördern.